

Transformation des aserbajdschanischen Zivilrechts am Beispiel des Leistungsstörungsrechts: wie lange noch post-sowjetisch?

Abstract

The Azerbaijani Civil Code (ZGB) was drafted under strong influence from the German BGB but simultaneously incorporates numerous provisions from the CIS Model Civil Code. This hybrid codification led to significant structural inconsistencies that persist to this day. A particularly relevant example can be found in the law of non-performance of obligations: while some provisions are based on the BGB, others reflect the doctrinally divergent rules of the CIS Model Civil Code. The resulting contradictions especially affect the prerequisites for damages claims and unilateral termination of contracts.

The article analyses the relevant provisions of Azerbaijani contract law, examines recent case law – most notably a decision of the Constitutional Court upon referral by the Supreme Court – and highlights existing normative tensions. A systematic framework for the core claims and rights of modification is developed. The Constitutional Court has explicitly identified the conflicting regulatory approaches and urged the legislature to initiate reform. This article contextualizes the reform initiative from a doctrinal perspective and offers proposals for a coherent restructuring of the law of non-performance within the scope of the upcoming civil code reform.

Keywords: Legal implants, non-performance, comparative law, azerbaijani Law, contract Law, Private Law.

Abstract deutsch

Das aserbajdschanische Zivilgesetzbuch (ZGB) wurde unter starkem Einfluss des deutschen BGB entworfen, enthält jedoch zugleich zahlreiche Normen des GUS-Modell-ZGB. Diese hybride Kodifikation führt bis heute zu erheblichen systematischen Spannungen. Ein besonders relevantes Beispiel stellt das Leistungsstörungsrecht dar: Während einzelne Vorschriften auf das BGB zurückgehen, orientieren sich andere an den dogmatisch divergierenden Regeln des Modell-ZGB. Die widersprüchliche Normstruktur betrifft insbesondere die Voraussetzungen von Schadensersatzansprüchen und die einseitige Vertragsbeendigung.

Der Aufsatz analysiert die einschlägigen Vorschriften des aserbajdschanischen Leistungsstörungsrechts, untersucht die jüngste Rechtsprechung – insbesondere eine Entscheidung des Verfassungsgerichts auf Vorlage des Obersten Gerichts – und deckt die bestehenden Wertungswidersprüche auf. Dabei wird ein systematischer Zugang

* *Aynur Akhundli*, Assistant Professor at Law School, ADA. *Azar Aliyev*, Inhaber des Lehrstuhls für Internationales Wirtschaftsrecht und Rechtsvergleichung, Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg.

zu den zentralen Anspruchsgrundlagen und Gestaltungsrechten entwickelt. Das Verfassungsgericht hat die gegenläufigen Regelungskonzepte explizit benannt und den Gesetzgeber zur Reform aufgefordert. Der Beitrag ordnet diesen Reformimpuls rechtsdogmatisch ein und formuliert Vorschläge zur dogmatischen Konsolidierung des Leistungsstörungenrechts im Zuge der anstehenden ZGB-Reform.

Keywords: Leistungsstörungenrecht, Rechtsvergleichung, aserbaidsschanisches Recht, Schuldrecht.

I. Einleitung

Die meisten post-sowjetischen Staaten haben auch dreißig Jahre nach der Erlangung der Unabhängigkeit die Grundlagen ihrer Rechtsordnungen nicht festigen können. Die Gesetzgebungen bleiben widersprüchlich, die Rechtsprechung labil. Die Rechtstransformation ist bei weitem noch nicht abgeschlossen. Andererseits wecken die jüngsten Entwicklungen in Aserbaidsschan Hoffnungen, dass die langersehten fundamentalen Änderungen doch unmittelbar bevorstehen. Besonders erfreulich ist die Tatsache, dass die Impulse nicht von „westlichen“ Rechtsberatungsprojekten und Hilfsorganisationen, sondern von den nationalen Gerichten und Behörden stammen. Eine führende Rolle hat dabei das Verfassungsgericht übernommen.

Eine Besonderheit des aserbaidsschanischen Zivilrechts besteht darin, dass das Zivilgesetzbuch¹ (weiter im Text: ZGB) von den deutschen Experten im Rahmen eines von TACIS geförderten Projekts entworfen wurde und dementsprechend sich stark auf das BGB orientierte.² Der Entwurf wurde in den aserbaidsschanischen Fachkreisen eher negativ aufgenommen – zu hoch war die Sprachbarriere und zu stark der Einfluss des sowohl sprachlich als auch rechtskulturell zugänglichen Modell-Zivilgesetzbuchs der GUS-Staaten³ (weiter im Text: Modell-ZGB). Da die politische Entscheidung zugunsten des europäischen Wegs gefallen war, konnte der TACIS-Entwurf nicht verworfen werden. Es wurden jedoch zahlreiche Normen aus dem Modell-ZGB in den Entwurf übernommen. Das TACIS-Projekt bot keinen Raum für die umfassenden Diskussionen. Der Zeitdruck für die Verabschiedung des Zivilgesetzbuchs war aufgrund des Beitritts zu dem Europarat sehr hoch. Damit wurde ein Zivilgesetzbuch mit zahlreichen Widersprüchen und handwerklichen Fehlern verabschiedet. Die im

1 Azərbaycan Respublikasının Mülki Məcəlləsi, qəbul edilmişdir: 28 dekabr 1999-cu il, №779-IQ, qüvvəyə minmişdir: 1 sentyabr, 2000-ci il: Zivilgesetzbuch der Republik Aserbaidsschan vom 28. Dezember 1999, in Kraft getreten am 1. September 2000. Abrufbar unter: <https://e-qanun.az/framework/46944>.

2 Technical Assistance to the Commonwealth of Independent States, Technische Hilfe für die Gemeinschaft Unabhängiger Staaten, mehr dazu: *Mary Betley/Andrew Bird/Mauro Napodano*: Evaluation of EC Tacis Country Strategy: Azerbaijan, 1996–1999 (March 2000), S. 31; *Aliyev, Azar*, Geschichte eines Gesetzbuchs: Zur internationalen Rechtsberatung im postsowjetischen Raum am Beispiel des Zivilgesetzbuchs der Republik Aserbaidsschan, S. 166.

3 Модельный Гражданский кодекс для государств — участников Содружества Независимых Государств (часть первая), 29 октября 1994 года: Modell-Zivilgesetzbuch der GUS Staaten vom 29.10.1994 (erster Teil). Abrufbar unter: https://iacis.ru/baza_dokumentov/modelnie_zakonodatelnie_akti_i_rekomendacii_mpa_sng/modelnie_kodeksi_i_zakonoi.

Rahmen des Rechtsbratungsprojekts der GIZ (damals GtZ) im Jahre 2005 vorbereitete ZGB-Reform konnte einen Teil der Widersprüche beseitigen. Seitdem sorgt insbesondere die Rechtsprechung für die Auflösung der verbliebenen Normenkollisionen. Insbesondere in den letzten Jahren wurde diese Arbeit intensiviert. Eine umfassende ZGB-Reform wurde 2023 beschlossen und eine Kommission für die Erarbeitung eines Reformkonzepts eingesetzt.

Eines der Paradebeispiele der widersprüchlichen Regulierung stellt das aserbaidische Leistungsstörungsrecht dar. Besonders negativ fallen die Schadensersatzansprüche und Regeln über die einseitige Vertragsbeendigung auf. Denn folgen einerseits Art. 421-425, 441 und 445.8⁴ ZGB dem Modell-ZGB, wenn Art. 442-443, 445.1-7 und 447 sich an das BGB orientieren. Erst kürzlich musste das Verfassungsgericht der Republik Aserbaidschan sich mit diesen Normenkollisionen befassen.⁵ Der vom Obersten Gericht Aserbaidschans vorgelegte Fall bezieht sich auf einen durch eine Immobilienhypothek abgesicherten Bankkreditvertrag vom 13.9.2011. Als Schuldner mit seinen Ratenzahlungen in Verzug geriet, klagte die Bank auf die Verwertung der Hypothek. Die Klage wurde am 19.11.2013 stattgegeben. Später verklagte die Bank den Schuldner noch auf die bis zum 13.9.2014 aufgelaufene Zinsen auf den Hauptbetrag sowie Schadensersatz und Verzugszinsen vom 13.9.2014 bis zum 26.12.2014. Diese zusätzlichen Forderungen der Bank konfrontierten die Gerichte mit den grundlegenden Fragen des Leistungsstörungsrechts: ab welchem Zeitpunkt gilt ein Vertrag als aufgehoben, welche Ansprüche stehen dem Gläubiger vor und nach der Vertragsaufhebung zu.

Dieser Aufsatz ist ein Versuch die Schadensersatzansprüche und die Regeln über die einseitige Vertragsbeendigung im aserbaidischen Leistungsstörungsrecht systematisch zu erschließen. Zunächst werden die Schlüsselbegriffe wie Leistungsstörung, Nicht- bzw. Schlechtleistung definiert. Anschließend werden die einzelnen Ansprüche sowie Gestaltungsrechte unter die Lupe genommen, um in einem letzten Schritt die Konflikte und potenzielle Lösungen aufzuzeigen.

4 In dem aserbaidischen Zivilgesetzbuch erfolgt die Nummerierung der Absätze innerhalb eines Artikels durch das Hinzufügen einer Dezimalzahl zu der Artikelnummer. Beispielsweise wird Artikel 421 in die Absätze 421.1 und 421.2 unterteilt. Es ist wichtig zu beachten, dass die Nummerierung wie 421.1 und 421.2 keine separaten Artikel darstellen, sondern Abschnitte desselben Artikels sind. Zur Veranschaulichung siehe Artikel 421: Artikel 421. Gründe für Änderung und Aufhebung eines Vertrages:

421.1. Die Änderung und Aufhebung eines Vertrages sind durch Vereinbarung der Parteien möglich, wenn dieses Gesetzbuch oder der Vertrag nichts anderes bestimmen.

421.2. Auf Verlangen einer Vertragspartei kann der Vertrag nur dann geändert oder aufgehoben werden, wenn eine wesentliche Vertragsverletzung durch die andere Vertragspartei vorliegt oder in sonstigen, durch dieses Gesetzbuch geregelten Fällen. Als wesentlich gilt die Verletzung durch eine Vertragspartei, die für die andere Vertragspartei zu einem solchen Schaden führt, dass dieser in erheblichem Maße dasjenige versagt wird, worauf sie bei Vertragsschluss vertrauen durfte.

5 Azərbaycan Respublikası adından Azərbaycan Respublikası Mülki Məcəlləsinin 337, 339.6, 346.1 və 354-cü maddələrinin əlaqəli şəkillə şərh edilməsinə dair Azərbaycan Respublikası Konstitusiyə Məhkəməsi plenununun qərarı, 2.4.2021: Beschluss Des Plenums Des Verfassungsgerichts der Republik Aserbaidschan vom 2.4.2021.zur systematischen Auslegung der Artikel 337, 339.6, 346.1 und 354 des Zivilgesetzbuches der Republik Aserbaidschan. Abrufbar unter: <https://e-qanun.az/framework/47561>.

II. Begrifflichkeit

Die Begriffe Leistungsstörung, Nicht- bzw. Schlechtleistung sind in Art. 442 ZGB legaldefiniert. Der Begriff Nichtleistung umfasst sowohl die Leistungsstörung als auch die Schlechtleistung, die als nichtordnungsgemäße Erfüllung der Leistung (nicht rechtzeitige Erfüllung, Erfüllung mit Mängeln an Waren, Arbeiten und Diensten oder der Verletzung sonstiger, durch den Inhalt der Verpflichtung bestimmten Bedingungen) definiert wird.⁶ Sprachlich ist diese Definition offensichtlich falsch, da der Begriff „Leistungsstörung“ sowohl die Nicht- als auch die Schlechtleistung umfasst. Die korrekte Verwendung der Begriffe findet man in Art. 450 ZGB, wo die Entbindung des Schuldners von der Leistung in Natur geregelt ist. Die Vorschrift unterscheidet zwischen der nicht ordnungsgemäßen Erfüllung (Art. 450.1 ZGB) und der Nichtleistung (Art. 450.2 ZGB).⁷

Neben den benannten Begriffen enthält das ZGB an verschiedenen Stellen weitere Begriffe wie „Nichterfüllung von Vertragspflichten“ in Art. 441.2, 447.1 ZGB, oder „Verzug der Erfüllung der Leistung“ in Art. 443.5, 445.8 ZGB, ohne diese klar zu definieren bzw. in die Systematik von Art. 442 ZGB einzubeziehen.

Die Unterscheidung zwischen der Schlecht- bzw. Nichtleistung in Art. 442 ZGB ist, bis auf die verwirrende Begrifflichkeit, dem Art. 388 des Modell-ZGB nachempfunden. Der zentrale Unterschied besteht jedoch darin, dass Art. 388 Modell-ZGB neben der Legaldefinition der Leistungsstörung auch einen generellen Schadensersatzanspruch enthält, der im Art. 442 ZGB nicht vorkommt. Eine vergleichbare Systematik war vor der Schuldrechtsmodernisierung ebenfalls im deutschen Recht verankert.⁸ Eine ausdrückliche Regulierung erfolgte nur für die Fälle der Unmöglichkeit der Leistung und Verzug, wobei die Schlechtleistung im Besonderen Schuldrecht für die einzelnen Schuldverhältnisse geregelt war.⁹ Die Schuldrechtsreform von 2002 änderte die Systematik des Leistungsstörungsrechts grundlegend. Zentral für das heutige System des deutschen Zivilrechts ist das Konzept der Pflichtverletzung, welches als einheitlicher Anknüpfungspunkt und als Sammelbegriff für alle Ereignisse dient, für die

6 Im Art. 442 ZGB wird der Begriff „öhdəliyin pozulması“ verwendet, der als „Leistungsstörung“ oder „Verletzung der Leistung“ übersetzt werden kann.

7 Die Reichweite des Begriffs „Leistungsstörung“ ist im aserbajdschanischen Recht nicht eindeutig. Einerseits enthält Art. 442 ZGB eine allgemeine Definition von „Nichtleistung“ (icra edilməmə) und „nicht ordnungsgemäßer Leistung“ (laziminca icra edilməmə), welche Beeinträchtigungen der ordnungsgemäßen Erfüllung der Pflichten eines Schuldners aus dem Schuldverhältnis sowie Unmöglichkeit der Leistung, Schuldnerverzug, Vertragsverletzung und Störung der Geschäftsgrundlage umfasst. So erwähnt beispielsweise Art. 556 ZGB (Erlöschen des Schuldverhältnisses wegen der Unmöglichkeit der Erfüllung) auch die „Nichtleistung wegen der Unmöglichkeit“. Andererseits beschränkt sich das Kapitel „Leistungsstörungen“ auf Schuldner- bzw. Gläubigerverzug. In diesem Aufsatz wird der Begriff „Leistungsstörung“ weit definiert und beschränkt sich nicht auf die Pflichtverletzungen, wobei der Aufsatz sich schwerpunktmäßig mit den durch die Pflichtverletzung verursachten Leistungsstörungen befasst.

8 Gesetz zur Modernisierung des Schuldrechts vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138); *Looschelders, Dirk*, Schuldrecht, Allgemeiner Teil, 18. Aufl., S. 163.

9 *Looschelders, Dirk*, Schuldrecht, Allgemeiner Teil, 18. Aufl., S. 164.

der Gläubiger den Schadenersatzanspruch nach § 280 Abs. 1 BGB verlangen kann.¹⁰ Diese Herangehensweise erstreckt sich nicht nur auf die vertraglichen Leistungspflichten, sondern auch auf Schutzpflichten sowie vorvertragliche Pflichten.

Der moderne Ansatz des deutschen Leistungsstörungenrechts ist auch im aserbaidischen ZGB erkennbar. Art. 443.2 ZGB entspricht weitgehend § 280 I BGB. Es fehlt allerdings eine generelle Anknüpfung an die Pflichtverletzung. Die Begriffe Schuld (öhdəlik) und Pflicht (vəzifə) sind nicht klar voneinander abgegrenzt und oft synonym verwendet.

Die inkonsistente Terminologie im aserbaidischen Leistungsstörungenrecht ist damit nicht nur sprachlich, sondern vielmehr konzeptuell bedingt. Eine Auseinandersetzung mit der Terminologie könnte wesentlich zur Klärung der zahlreichen Inkonsistenzen beitragen.

III. Schadenersatzansprüche im Leistungsstörungenrecht

Eine klare Struktur der Schadenersatzansprüche im aserbaidischen Leistungsstörungenrecht ist nicht erkennbar. Es bestehen zahlreiche Widersprüche, die dem gleichzeitigen Einfluss des BGB und Modell-ZGB geschuldet sind. So enthält das ZGB keine mit dem § 280 ff. ZGB vergleichbare klare Differenzierung zwischen dem Schadenersatz statt und neben der Leistung, obwohl die Ansätze dieser Differenzierung durchaus erkennbar sind (z.B. Art. 443.1, 443.5 ZGB).

Andererseits finden sich im ZGB zahlreiche Schadenersatzansprüche, die der Systematik des Modell-ZGB entsprechen (z.B. Art. 441.2 und 445.8 ZGB), die aber durch den Gesetzgeber und die Rechtsprechung wesentlich modernisiert wurden.

Nachfolgend werden die Ansprüche systematisch gegenübergestellt und die bestehenden Widersprüche aufgezeigt.

Der allgemeine Schadenersatzanspruch gem. Art. 443.1 ZGB

Ein Schuldner, der seine Schuld (öhdəlik) nicht erfüllt, ist verpflichtet, dem Gläubiger den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen (Art. 443.1 S. 1 ZGB). Diese Regelung entspricht zwar grundsätzlich dem § 280 I S. 1 BGB, knüpft das ZGB allerdings nicht wie § 280 I S. 1 BGB an die Pflichtverletzung (vəzifə), sondern an die Nichterfüllung der Schuld und ist damit zumindest begrifflich näher an den allgemeinen Schadenersatzanspruch von Art. 388.1 Modell-ZGB. Es ist nicht auszuschließen und sogar sehr wahrscheinlich, dass wir in diesem Zusammenhang mit einer unpräzisen Übersetzung des deutschen Texts zu tun haben, die an die Begrifflichkeit von Art. 442 ZGB, der wiederum an das Modell-ZGB angelehnt ist, anknüpft.

Ebenfalls Art. 443.1 S. 2 ZGB entspricht wörtlich § 280 I S. 2 BGB. Der Schadenersatzanspruch setzt also das Vertretenmüssen des Schuldners voraus und verschiebt, soweit eine Pflichtverletzung vorliegt, die Beweislast für das Vertretenmüssen durch die doppelte Verneinung auf den Schuldner.

10 *MüKoBGB/Ernst*, 9. Aufl. 2022, BGB § 280 Rn. 13.

Verschuldensmaßstab

Erhebliche Konflikte bestehen im ZGB bezüglich des Verschuldensmaßstabs. Auf den ersten Blick entspricht die Regelung dem BGB-Ansatz. Ähnlich wie § 276 I BGB definiert Art. 443.7 ZGB das Vertretenmüssen durch Vorsatz und Fahrlässigkeit. Zugleich schließt Art. 443.8 ZGB entsprechend § 276 III BGB die Möglichkeit aus, die Haftung für den Vorsatz im Voraus zu erlassen.

Der Haftungsmaßstab wird allerdings auch in Art. 448. ZGB definiert. Diese Vorschrift widerspricht nicht nur dem Art. 443.7 und 8 ZGB, sondern widersprechen die Absätze innerhalb der Vorschrift einander.

Zunächst wird in Art. 448.1 ZGB festgehalten, dass Schuldner für alle Fälle der Nichtleistung, die in seinen Risikobereich fallen haftet. Damit wird eine verschuldensunabhängige Haftung begründet, die lediglich in den Fällen der Höheren Gewalt ausgeschlossen wird (Art. 448.4 ZGB).¹¹ Damit widerspricht Art. 448.1 ZGB direkt Art. 443.7 ZGB, das eine verschuldensabhängige Haftung begründet. Noch verwirrender ist allerdings die Begründung der verschuldensabhängigen Haftung in Art. 448.2 ZGB. Dieser knüpft aber auf das Verschulden und erwähnt im Unterschied zu Art. 443.7 ZGB weder den Vorsatz noch die Fahrlässigkeit. Damit wird im ZGB zwei Mal auf unterschiedliche Art und Weise die verschuldensabhängige und einmal verschuldensunabhängige Haftung (Art. 443.7 und 448.2 ZGB bzw. Art. 448.1 ZGB) verankert.

Darüber hinaus verbietet Art. 448.2 S. 2 ZGB einen im Voraus vereinbarten Haftungsausschluss für den Vorsatz und die grobe Fahrlässigkeit. Damit widerspricht diese Vorschrift Art. 443.8 ZGB, in dem lediglich der Vorsatz nicht im Voraus ausgeschlossen werden kann.

Die bestehenden Widersprüche waren vor der ZGB-Reform 2005 noch krasser. Der damals geltende Art. 455 ZGB¹² sah grundsätzlich eine verschuldensabhängige und für Unternehmer verschuldensunabhängige Haftung vor.

Es kann also festgehalten werden, dass die ZGB-Reform 2005 die Widersprüche in Bezug auf den Haftungsmaßstab nur teilweise ausräumen konnte. Es bestehen weiterhin erhebliche Unsicherheiten, die kaum durch die Rechtsprechung gelöst werden können.

Schadensersatzanspruch wegen der Verzögerung der Leistung gem. Art. 445.1 ZGB

Art 445.1 ZGB stellt fest, dass ein Schuldner, der eine Leistung verspätet erbracht hat, sowohl für die Verzugschäden als auch für die Folgen einer während des Verzugs zufällig eingetretenen Unmöglichkeit der Leistung haftet. Der Verzug wird durch Bestimmung von zwei Unterfällen in Art. 445.2 ZGB definiert. Zum einen liegt ein Verzug vor, wenn die Pflicht nicht innerhalb der festgelegten Frist erfüllt wird

11 Insoweit ist dieser Ansatz dem Art. 79 der Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.4.1980 (weiter im Text: CISG) ähnlich; BGBl. 1989 II S. 588; *Schlechtriem, Peter/Buter, Petra*, UN law on international sales, The UN Convention on international sales of goods, S. 151.

12 Vgl. Art. 396.3 Modell-ZGB.

(Art. 445.1.1 ZGB). Die Festlegung der Frist wird in Art. 445.4 ZGB durch kalendarische Bestimmung oder Bestimmbarkeit definiert.¹³ Zum anderen befindet sich ein Gläubiger im Verzug, wenn er vor der Fälligkeit der Leistung trotz einer Mahnung des Gläubigers nicht leistet (Art. 445.1.2 ZGB). Die zweite Option ist offensichtlich falsch formuliert. Es handelt sich nicht um die Fälle, in denen die Leistung noch nicht fällig geworden ist, sondern gerade umgekehrt. Höchstwahrscheinlich ist ein Fehler bei der Übersetzung von § 286 I BGB unterlaufen, was angesichts der geschilderten Umstände der Verabschiedung des ZGB erklärbar ist. Es ist allerdings schwer zu erklären, wie solch ein Fehler über 20 Jahre lang unkorrigiert bleiben konnte.

Wie bereits der allgemeine Schadensersatzanspruch aus Art. 443.1 ZGB enthält der Schadensersatzanspruch wegen der Verzögerung der Leistung Elemente des Modell-ZGB und des BGB. Art. 445. 1 ZGB knüpft ähnlich wie Art. 45 und 74 CISG und Art. 400 Pkt. 1 Modell-ZGB generell an die Schlechtleistung,¹⁴ wenn Art. 445.2 ZGB dem § 286 ZGB folgend auf die Fälligkeit und Mahnung abstellt.¹⁵ Diese Unterschiede sind jedoch überwindbar, wenn angenommen wird, dass die Schlechtleistung i.S.v Art. 445.1 ZGB in Art. 445.2 ZGB definiert ist.

Problematischer ist das Fehlen einer direkten Verbindung zwischen Art. 445.1 ZGB und dem allgemeinen Schadensersatzanspruch in Art. 443.1 ZGB, die im deutschen Recht durch § 280 II BGB hergestellt wird. Es muss also geklärt werden, ob die Tatbestandsmerkmale von Art. 443.1 ZGB, insbesondere das Verschulden und die Beweislastumkehr für das Verschulden gem. Art. 443.1 S. 2 ZGB auf die Schadensersatzansprüche wegen der Verzögerung der Leistung Anwendung finden. An dieser Stelle ist Art. 445.5 ZGB zu erwähnen. Demnach ist eine Verzögerung der Leistung nicht gegeben, wenn der Schuldner die Verzögerung nicht zu vertreten hat. Die Vorschrift knüpft also nicht die Haftung des Schuldners an sein Verschulden, sondern definiert die Verzögerung der Leistung durch das Verschulden des Schuldners. Es handelt sich offensichtlich um ein Formulierungsfehler, da durch diese Vorschrift die Legaldefinition von Art. 445.1 und 2 ZGB komplett verändert wird. Diese Vorschrift sollte also *contra legem* ausgelegt werden, um den Begriff „Verzögerung der Leistung“ nicht auf das Verschulden des Schuldners anzuknüpfen. Das Bestehen einer Sondervorschrift, die die Beweislastumkehr nicht erwähnt darf ebenfalls nicht dazu führen, dass der Gläubiger die Verschuldensbeweislast trägt. Eine direkte Anwendung von Art. 443.1 S. 2 ZGB könnte schwierig sein, da es keine Verbindung zum Schadensersatzanspruch wegen der Verzögerung der Leistung besteht. Eine analoge Anwendung könnte angesichts der offensichtlichen Fehler in der Formulierung von einschlägigen Vorschriften doch durchaus in Betracht gezogen werden.

Anspruch auf Schadensersatz statt der Leistung gem. Art. 443.5 ZGB

Art. 443.5 ZGB bestimmt, dass bei nicht fristgerechter Leistung durch den Schuldner der Gläubiger eine angemessene Nachfrist setzen kann. Leistet der Schuldner nicht in

13 Damit entspricht die Regelung grundsätzlich § 286 II BGB.

14 *Slechtriem, Peter/ Buter, Petra*, UN law on international sales, The UN Convention on international sales of goods, S. 151.

15 *MüKoBGB/Ernst*, 9. Aufl. 2022, BGB § 286 Rn. 28.

nerhalb der gesetzten Nachfrist, kann der Gläubiger Schadensersatz statt der Leistung verlangen. Diese Regelung ähnelt § 281 BGB, in dem der Schadensersatz statt der Leistung an einer Fristsetzung geknüpft wird, damit dem Schuldner eine letzte Chance eingeräumt wird.¹⁶

Bereits *prima facie* fällt jedoch auf, dass Art. 443.5 ZGB die Fristsetzung als eine Kann-Vorschrift formuliert. Es entsteht also der Eindruck, dass es sich um eine freiwillige Fristsetzung wie in Art 47 CISG, und nicht um ein zwingendes Tatbestandsmerkmal wie in § 281 I BGB handelt. Art. 443.6 ZGB legt jedoch ähnlich wie in § 281 II BGB fest, dass die Fristsetzung nur dann entbehrlich ist, wenn eine Fristsetzung offensichtlich erfolglos wäre oder besondere Umstände die sofortige Geltendmachung des Schadensersatzanspruchs aus beidseitigem Interesse rechtfertigen. Daraus wird deutlich, dass die in Art. 443.5 ZGB schon wieder ein Sprach- bzw. Übersetzungsfehler gemacht wurde. Die Fristsetzung ist keineswegs eine Kann-Vorschrift, sondern ein zwingendes Tatbestandsmerkmal und räumt ähnlich der Nachfristsetzung nach § 281 BGB im deutschen Recht dem Schuldner eine weitere Gelegenheit zur Leistungserfüllung ein.¹⁷

Weitere Schadensersatzansprüche statt der Leistung

Das aserbajdschanische ZGB bietet dem Gläubiger eine Reihe von Möglichkeiten sich einseitig von einem verletzten Vertrag zu lösen und Schadensersatz statt der ursprünglich vereinbarten Leistung zu fordern. Obwohl Art. 443.5 ZGB einen Anspruch auf den Schadensersatz statt der Leistung wegen der Nichtleistung enthält (vgl. § 281 BGB), fehlen im ZGB die weiteren aus dem BGB bekannten Ansprüche auf den Schadensersatz statt der Leistung (§§ 282 und 283 BGB). Stattdessen sind im ZGB die Ansätze des Modell-ZGB (Art. 424.5 i.V.m. 421.2 ZGB; Art. 441.2 ZGB) vorhanden, die ihrer eigenen Logik folgen. In diesen Vorschriften steht gerade die einseitige Vertragsbeendigung im Vordergrund, der Schadensersatz wird nur rudimentär geregelt. Oft ist es unklar, ob es sich um einen eigenständigen Schadensersatzanspruch handelt oder lediglich um eine Verweisung auf andere Schadensersatzansprüche. Eine strukturierte Darstellung dieser Regelungen ist nur im Kontext der jeweiligen Gestaltungsrechte sinnvoll.

IV. Einseitige Vertragsbeendigung

Das ZGB verwendet zahlreiche Begriffe, die Beendigung eines Schuldverhältnisses im Falle einer Leistungsstörung beschreiben: „Vertragsbeendigung“ (Art. 252 ZGB), „Vertragsaufhebung“ (Art. 421.2 ZGB), „Rücktritt“ (Art. 447.1 ZGB), „Verweigerung der Vertragserfüllung (Gegenleistung)“ (Art. 441.2 ZGB), „Verweigerung der Leistungsannahme“ (Art. 445.8 ZGB). Das Verfassungsgericht hat sich mit der Abgrenzung dieser Begriffe befasst und festgestellt, dass „Beendigung“ (*xitam*) als Oberbegriff zu verstehen ist, der sowohl die Beendigung von Vertragsverhältnissen als auch

16 *MüKoBGB/Ernst*, 9. Aufl. 2022, BGB § 281 Rn. 1.

17 *MüKoBGB/Ernst*, 9. Aufl. 2022, BGB § 281 Rn. 24 ff.

das Ende anderer rechtlicher Sachverhalte umfasst, die nicht vertraglicher Natur sind. „Aufhebung“ (ləğvətmə) wird hingegen als spezifischer Fall innerhalb des Beendigungskonzepts qualifiziert, der sich auf die einseitige Aufhebung der aus einem Vertrag resultierenden rechtlichen Bindungen bezieht. Eine Form der Beendigung also, die nicht auf einer gegenseitigen Vereinbarung basiert.¹⁸ Die Begriffe „Rücktritt“ und „Verweigerung der Vertragserfüllung“ ließ das Verfassungsgericht ungeklärt. Nachfolgend werden die einzelnen Vorschriften über die Vertragsbeendigung erläutert, um die Modalitäten von verschiedenen Möglichkeiten der Vertragsbeendigung systematisch darzustellen.

a) Rücktritt gem. Art. 447 ZGB

Das Rücktrittsrecht bei einer Leistungsstörung in Art. 447.1 ZGB folgt ist dem § 323 BGB sehr ähnlich. Die Partei eines gegenseitigen Vertrags berechtigt von einem Vertrag zurückzutreten, wenn die andere Partei ihre vertraglichen Pflichten nach dem erfolglosen Verstreichen der Nachfrist nicht erfüllt. Ein maßgeblicher Unterschied zum Schadensersatzanspruch wegen der Nichtleistung aus Art. 443.5 ZGB, der ebenfalls den Vertrag beendet, besteht darin, dass Art. 447.1 ZGB einen gegenseitigen Vertrag, jedoch kein Vertretenmüssen des Schuldners voraussetzt. Ähnlich wie in § 323 BGB schützt Art. 447.1 ZGB legitimes Interesse des Gläubigers sich unabhängig vom Verschulden des Schuldners vom Vertrag zu lösen.¹⁹

Nur in Ausnahmefällen gestattet Art. 447.2 ZGB den Rücktritt vom Vertrag ohne vorherige Fristsetzung. Es handelt sich um die Fälle, wenn eine Fristsetzung offensichtlich erfolglos ist; wenn die Leistungsfrist im Vertrag bestimmt ist und der Gläubiger im Vertrag die Vertragsfortsetzung von der rechtzeitigen Leistung abhängig machte; wenn unter Berücksichtigung der Interessen beider Parteien eine sofortige Vertragsaufhebung gerechtfertigt ist.

Der Rücktritt ist unzulässig, wenn Pflichtverletzung unerheblich ist, der Gläubiger die Pflichtverletzung des Schuldners ganz oder maßgeblich selbst zu vertreten hat, oder der Leistungspflicht eine Gegenforderung entgegensteht, die der Schuldner bereits geltend gemacht hat oder unmittelbar nach dem Rücktritt vom Vertrag geltend machen wird.

Art. 447.7 ZGB sieht vor, dass der Gläubiger nach dem Rücktritt den Schadensersatz verlangen kann. Ob es sich hierbei um einen eigenständigen Schadensersatzanspruch oder einen mit § 324 BGB vergleichbaren Verweis auf Weiterbestehen anderer Schadensersatzansprüche (z.B. Schadensersatz wegen der Nichtleistung aus Art. 443.5 ZGB) handelt ist fraglich. Die Sprache und insbesondere der Verweis auf Notwendigkeit des Verschuldens des Schuldners im Satz zwei legt die Eigenständig-

18 Azərbaycan Respublikası adından Azərbaycan Respublikası Mülki Məcəlləsinin 399, 421.3, 423.2, 424.3 və 447-ci maddələrinin əlaqəli şəkildə şərh edilməsinə dair Azərbaycan Respublikası Konstitusiyası Məhkəməsi plenumunun qərarı, 29.3.2023: Beschluss des Plenums des Verfassungsgerichts der Republik Aserbaidschan vom 29.3.2023 zur systematischen Auslegung der Artikel 399, 421.3, 423.2, 424.3 und 447 des Zivilgesetzbuches der Republik Aserbaidschan. Abrufbar unter: <https://e-qanun.az/framework/53952>.

19 *MüKoBGB/Ernst*, 9. Aufl. 2022, BGB § 323 Rn. 3.

keit des Anspruchs nahe. Fraglich bleibt aber die Zweckmäßigkeit der Doppelung von Ansprüchen.

Einseitige Vertragsaufhebung/Rücktritt gem. Art. 421.2 ZGB und Schadensersatzanspruch gem. Art. 424.5 ZGB

Im BGB sind die Schadensersatzansprüche statt der Leistung und der Rücktritt wegen der Vertragsverletzung voneinander getrennt. Lediglich § 325 BGB weist darauf hin, dass der Rücktritt die Schadensersatzansprüche nicht ausschließt. In der Systematik von CISG bzw. des darauf aufbauenden Modell-ZGB sind Rücktritt/die Vertragsaufhebung und Schadensersatzansprüche eng miteinander verflochten. Dabei steht gerade die Vertragsaufhebung im Mittelpunkt.²⁰ Die Vertragsaufhebung wird nicht wie im BGB an die Fristsetzung, sondern an die Wesentlichkeit der Vertragsverletzung geknüpft (Art. 445.2 1) Modell-ZGB, Art. 49.1 a) CISG).²¹ Eine Vertragsverletzung ist wesentlich, wenn der entstandene Nachteil der anderen Partei wesentlich das entzieht, was sie aufgrund des Vertrages erwarten durfte. Die Beurteilung, ob eine wesentliche Vertragsverletzung vorliegt, obliegt der Rechtsprechung, die alle Umstände des Einzelfalls berücksichtigt, einschließlich des Schadensausmaßes und des Verlusts des objektiven Interesses des Gläubigers an der Leistung.²² Ein wesentlicher Unterschied zwischen den Ansätzen vom CISG und dem Modell-ZGB besteht darin, dass das Modell-ZGB lediglich eine gerichtliche Vertragsaufhebung, also faktisch einen prozessualen Anspruch vorsieht, während das CISG ein einseitiges Gestaltungsrecht begründet.

Der aserbajdschanische Gesetzgeber und Gerichtspraxis konnte sich lange nicht auf eines der Modelle festlegen. Bei der Verabschiedung des ZGB wurde das Modell-ZGB Ansatz übernommen. Im Falle einer wesentlichen Vertragsverletzung erhielt die betroffene Partei das Recht die Vertragsaufhebung bei einem Gericht zu beantragen. Im Zuge der ZGB-Reform 2005 wurde der Bezug zum Gericht aus Art. 421.2 ZGB gestrichen. Ein Gestaltungsrecht wurde aber nicht ausdrücklich eingeräumt, da Art. 421.2 ZGB weiterhin von einem „Verlangen der Partei“ und nicht von einer Aufhebung durch eine Willenserklärung ausgeht. Dadurch könnte ein materiellrechtlicher Anspruch begründet sein. Das Problem bestand jedoch darin, dass Art. 423.2 ZGB unverändert von einer gerichtlichen Vertragsaufhebung ausgeht und eine Abmahnung der anderen Partei vor der Beantragung der Vertragsaufhebung vor dem Gericht vorschreibt. Erst das Verfassungsgericht beendete die Unklarheit durch seine Entschei-

20 *Huber, Peter/ Mullis, Alastair*, The CISG, A new textbook for students and practitioners, S. 213 ff.

21 *Schlechtriem, Peter/ Buter, Petra*, UN law on international sales, The UN Convention on international sales of goods, S. 97 ff.

22 *Karapetov, Artem* (отв. ред.): Договорное и обязательственное право (общая часть): постатейный комментарий к статьям 307–453 Гражданского кодекса Российской Федерации, М. Логос, 2020; *Karapetov, Artjem* (Hrsg.): Vertrags- und Schuldrecht, Kommentar zum russischen Zivilgesetzbuch, M-Logos, 2020, Artikel 450, S. 1135. Abrufbar unter: https://m-lawbooks.ru/product/book_1/.

dung vom 29.3.2023,²³ in der eine einseitige Vertragsaufhebung gem. Art. 421.2 ZGB als ein Gestaltungsrecht qualifiziert wird.²⁴ Damit wurde das Modell-ZGB Konzept vollständig aufgegeben und ein Gestaltungsrecht des Gläubigers auf Vertragsbeendigung/Vertragsaushebung begründet.

Sobald ein Vertrag aufgrund der wesentlichen Vertragsverletzung aufgehoben wird, kann die andere Partei die durch die Verletzung verursachten Schäden geltend machen (Art. 424.5 ZGB). Es bleibt fraglich, ob diese Vorschrift einen eigenständigen Schadensersatzanspruch begründet oder lediglich auf einen anderen Schadensersatzanspruch verweist. Für einen eigenständigen Anspruch spricht die Sprache. Andererseits enthält Art. 424.5 ZGB keinen einzigen Tatbestandsmerkmal eines solchen Anspruchs bis auf die Vertragsaufhebung. Ein Verweis auf Art. 443.5 ZGB (Schadensersatz statt der Leistung) kommt nicht in Frage, da dieser Anspruch nicht auf die wesentliche Vertragsverletzung, sondern auf das Verstreichen der Nachfrist abstellt. Es wird also in jedem Fall darauf hinauslaufen, dass der allgemeine Schadensersatzanspruch Art. 443.1 ZGB herangezogen wird. Es bleibt jedoch das Problem mit der Bestimmung des Verschuldensmaßstabs.²⁵

Leistungs- bzw. Annahmeverweigerungsrecht und Schadensersatzansprüche beim Nichtleisten und Verzug gem. Art. 441.2 bzw. 445.8 ZGB

Das Modell-ZGB enthält neben dem prozessualen Vertragsaufhebungsanspruch zwei Leistungsverweigerungsrechte bzw. Schadensersatzansprüche in den Fällen der Nichtleistung (Art. 323. 2 Modell-ZGB) oder verspäteten Leistung (Art. 400.2 Modell-ZGB). Entsprechende Vorschriften sind auch im ZGB unter Art. 441.2 bzw. Art. 445.8 vorzufinden. Nachfolgend werden diese Gestaltungsrechte insbesondere im Kontext der Modernisierung des Vertragsaufhebungsanspruchs aus Art. 421.2 ZGB in ein Rücktrittsrecht diskutiert. Die entsprechenden Schadensersatzansprüche werden ebenfalls thematisiert.

Art. 441.2 ZGB

Erbringt der Schuldner die vertraglich vereinbarte Leistung nicht oder liegen Umstände vor, die offensichtlich darauf schließen lassen, dass die Leistung nicht fristgemäß erbracht wird, ist die zur Gegenleistung verpflichtete Partei berechtigt, diese Gegenleistung zurückzubehalten oder zu verweigern und Schadensersatz zu verlangen

23 Azərbaycan Respublikası adından Azərbaycan Respublikası Mülki Məcəlləsinin 399, 421.3, 423.2, 424.3 və 447-ci maddələrinin əlaqəli şəkildə şərh edilməsinə dair Azərbaycan Respublikası Konstitusiyə Məhkəməsi plenumunun qərarı, 29.3.2023: Beschluss des Plenums des Verfassungsgerichts der Republik Aserbajdschan vom 29.3.2023 zur systematischen Auslegung der Artikel 399, 421.3, 423.2, 424.3 und 447 des Zivilgesetzbuches der Republik Aserbajdschan.

24 In der gleichen Entscheidung wird an der gerichtlichen Aufhebung von Verträgen aufgrund der wesentlichen Änderung der Umstände (vgl. § 313 BGB) festgehalten. Diese Entscheidung kann nur schwer nachvollzogen werden.

25 Ausführlicher zum Verschuldensmaßstab: S. 5.

(Art. 441.2 ZGB). Die Leistungsverweigerung bedeutet also die Vertragsbeendigung durch eine Willenserklärung. Eine solche Leistungsverweigerung ist an zwei Voraussetzungen geknüpft: das Bestehen eines gegenseitigen Vertrags und das (antizipierte) Nichtleisten auf der Schuldnerseite vorliegt.

Das Leistungsverweigerungsrecht wird kaum in der aserbaidschanischen Gerichtspraxis erwogen. Stattdessen greifen die Parteien eher auf das komplexere Recht aus Art. 421.2 ZGB zurück. Es wird anstatt des Nichtleistens eine wesentliche Vertragsverletzung sowie auch ein Mahnverfahren gem. Art. 423 ZGB vorausgesetzt. Dies ist ebenfalls in Russland der Fall. Diese Zurückhaltung könnte an der unklaren Definition der Gegenseitigkeit liegen. Einerseits wird dafür plädiert die Gegenseitigkeit i.S.v. Art. 441.2 ZGB bzw. Art. 328 Pkt. 2 russ. ZGB²⁶ als Synallagma zu begreifen.²⁷ Andererseits ist auch die Meinung verbreitet, dass es sich nicht um eine Synallagma, sondern um absolute Fixgeschäfte handelt.²⁸ Damit wäre der Anwendungsbeereich von Art. 441.2 ZGB stark eingeengt.

Außerdem begründet Art. 441.2 ZGB einen Schadensersatzanspruch des Gläubigers. Obwohl diese Vorschrift als ein eigenständiger Schadensersatzanspruch formuliert ist, enthält sie jedoch keine weiteren Tatbestandsmerkmale. Damit sollte ähnlich wie beim Art. 424.5 ZGB auf den allgemeinen Schadensersatzanspruch aus Art. 443.1 ZGB zurückgegriffen werden. Ebenfalls hier bleibt der Verschuldensmaßstab unklar.²⁹

Art. 445.8 ZGB

Verspätet der Schuldner seine Leistung so, dass der Gläubiger das Interesse an der Leistung verliert, kann der Gläubiger die Annahme der Leistung verweigern und Schadensersatz verlangen (Art. 445.8 ZGB). Damit begründet diese Vorschrift neben Art. 421.2, 441.2, 447.1 ZGB ein weiteres Gestaltungsrecht des Gläubigers, den Vertrag zu beenden, obwohl der Begriff "Annahmeverweigerung" verwendet wird. Ein Verzug liegt nicht vor, wenn der Gläubiger sich im Verzug befindet (Art. 445.8 S. 2 ZGB). Diese Vorschrift schränkt lediglich den Begriff Verzug ein. Sie besagt jedoch nichts über die Einschränkung des Verweigerungsrechts des Gläubigers, wenn der

26 Гражданский Кодекс Российской Федерации, часть первая, принят 21 октября 1994 года, вступил в силу 1 января 1995 года: Zivilgesetzbuch der Russischen Föderation, erster Teil vom 21.10.1994, in Kraft getreten am 1.1.1995 (weiter im Text: russ. ZGB). Abrufbar unter: https://www.consultant.ru/document/cons_doc_LAW_5142/.

27 Dazu siehe: *Aliyev, Azar*, Konzessionen in Russland und Kasachstan. Vertragsrechtliche Aspekte, S. 233 mit Verweisen auf Egorova, *Мария*, Односторонний отказ от исполнения гражданско-правового договора: *Egorova, Marija*, Einseitige Verweigerung der Erfüllung eines zivilrechtlichen Vertrages, S. 55; *Суханов, Евгений* (отв. ред.): Гражданское право. Учебник в двух томах. Том 2/1: *Suchanov, Yevgenij*, (Hrsg.): Zivilrecht, Lehrbuch in zwei Bänden, Bd. 2/1, S. 45; *Карпетов, Артем*, Приостановление исполнения обязательства как способ защиты прав кредитора: *Karapetov, Artjem*, Einstellung der Vertragserfüllung als Mittel des Rechtsschutzes des Gläubigers, S. 150 f.

28 *Aliyev, Azar*, Konzessionen in Russland und Kasachstan. Vertragsrechtliche Aspekte, Tübingen, 2019, S. 233.

29 Ausführlicher zum Haftungsmaßstab: S. 5.

Verzug dennoch vorliegt. Zum Beispiel, es liegt kein Gläubigerverzug vor, der Schuldnerverzug wurde jedoch vom Gläubiger verursacht (vgl. Art. 447.3.2 ZGB). Trotz des fehlenden Hinweises in der Vorschrift sollte der Gläubiger die Annahme nicht verweigern können, da dies sonst gegen Treu und Glauben verstoßen würde.

Der Dreh- und Angelpunkt dieser Vorschrift ist der Wegfall des Gläubigerinteresses. Dabei stellt sich insbesondere die Frage, ob der Wegfall des Interesses subjektiv, also aus der Sicht des konkreten Gläubigers, oder objektiv, aus der Sicht eines unbeteiligten Dritten, zu definieren ist. Eine einschlägige Rechtsprechung ist in Aserbaidschan nicht zu finden. Die russischen Gerichte und Literatur tendieren bei der Auslegung von ähnlichem Art. 405 Pkt. 2 russ. ZGB zu der objektiven Beurteilung des Interessenverlusts des Gläubigers.

Art. 405.2 ZGB wie auch alle anderen Vorschriften über die einseitige Vertragsbeendigung sieht einen Schadensersatzanspruch des Gläubigers vor. Die Vorschrift ist als eigenständiger Schadensersatzanspruch formuliert, obwohl keine weiteren Tatbestandsmerkmale aufgeführt sind und die Heranziehung des allgemeinen Schadensersatzanspruchs aus Art. 443.1 ZGB naheliegt.

V. Bruchlinien

Bereits die kursorische Darstellung von Schadensersatzansprüchen und Gestaltungsrechten im aserbaidischen Leistungsstörungenrecht zeigt die großen und zum Teil unversöhnliche Widersprüche im System. Nachfolgend werden diese Bruchlinien analysiert.

a) Schadensersatzansprüche

Das ZGB enthält eine ganze Reihe von Schadensersatzansprüchen, die kaum systematisch zu erfassen sind.

So kann der Gläubiger im Falle eines Nichtleistens durch den Schuldner gleich mehrere Ansprüche geltend machen. Zum einen steht im der Schadensersatzanspruch statt der Leistung aus Art. 443.5 ZGB zu, der eine Fristsetzung voraussetzt. Zum anderen kann er auch den Schadensersatz ohne Fristsetzung verlangen, wenn er vom Vertrag gem. Art. 421.2 ZGB zurücktritt. Der Rücktritt bzw. der Schadensersatzanspruch setzt aber die Wesentlichkeit der Vertragsverletzung voraus. Darüber hinaus stehen dem Gläubiger noch die Schadensersatzansprüche aus Art. 441.2 und 445.8 ZGB zu. Diese Ansprüche setzen weder die Fristsetzung noch die Wesentlichkeit der Vertragsverletzung, knüpfen aber an umstrittene Voraussetzungen an: Gegenseitigkeit des verletzten Vertrags bzw. Interessenverlust des Gläubigers. Dabei widerspricht die Abstellung auf den Interessenverlust des Gläubigers in Art. 445.8 ZGB direkt Art. 443.6 ZGB, in dem das Interesse von beiden Vertragsparteien als ein Grund für die Entbehrlichkeit der Fristsetzung aufgeführt wird.

Wird noch in Betracht gezogen, dass der Verschuldensmaßstab in Art. 443.7 und 448.1 ZGB widersprüchlich definiert ist, dann ist das Ausmaß des Problems klar.

Beendigung eines verletzten Vertrags

Noch mehr Unsicherheit herrscht hinsichtlich der Beendigung eines verletzten Vertrags durch den Gläubiger. Wiederum knüpft Art. 447.1 ZGB an die Fristsetzung, wenn Art. 421.2 ZGB eine wesentliche Vertragsverletzung voraussetzt. Interessant ist die Wandlung von Art. 421.2 ZGB von einer Vorschrift über die gerichtliche Aufhebung von wesentlich verletzten Verträgen nach dem Vorbild von Art. 445.2 1) Modell-ZGB hin zum eigenständigen Gestaltungsrecht nach dem CISG-Vorbild. Damit sind sich Art. 421.2 und Art. 447.1 ZGB sich ähnlich geworden.

Bemerkenswert ist auch, dass Art 421.2 und 445.8 ZGB den Gläubiger ebenfalls mit einseitigen Gestaltungsrechten zur Vertragsbeendigung ausstatten, die aber ihrerseits das Nichterfüllen eines gegenseitigen Vertrags bzw. an den Interessenverlust des Gläubigers an die verspätete Leistung voraussetzen. Damit tritt das ohnehin in sich inkohärentes System der Beendigung von verletzten Verträgen des Modell-ZGB (Art. 421.2, 441.2, 445.8 ZGB) auf das vom BGB inspiriertes Rücktrittsrecht (Art. 447.1 ZGB).

Ergebnis

Das Verfassungsgericht der Republik Aserbaidshan hat in seinem jüngsten Beschluss³⁰ die inhärenten Widersprüche im Leistungsstörungenrecht benannt und auf die Ursache dieser Widersprüche – Einfluss des BGB und des Modell-ZGB – ausdrücklich hingewiesen und im *obiter dictum* den Gesetzgeber aufgerufen die entsprechenden Reformen einzuleiten. Das Verfassungsgericht merkte dabei an, dass die ähnlichen Konflikte zwischen den Ansätzen des Modell-ZGB und BGB (z.B. auf dem Gebiet der Anfechtung von Rechtsgeschäften) in den meisten Fällen zugunsten des deutschen Modells entschieden wurden und damit mittelbar, aber deutlich Stellung genommen.

Literaturverzeichnis

Aliyev, Azar, Geschichte eines Gesetzbuchs: zur internationalen Rechtsberatung in postsowjetischen Raum am Beispiel des Zivilgesetzbuchs der Republik Aserbaidshan, 2023.

Aliyev, Azar, Konzessionen in Russland und Kasachstan. Vertragsrechtliche Aspekte, Tübingen, 2019.

30 Azərbaycan Respublikası adından Azərbaycan Respublikası Mülki Məcəlləsinin 399, 421.3, 423.2, 424.3 və 447-ci maddələrinin əlaqəli şəkildə şərh edilməsinə dair Azərbaycan Respublikası Konstitusiyası Məhkəməsi plenumunun qərarı, 29.3.2023: Beschluss des Plenums des Verfassungsgerichts der Republik Aserbaidshan vom 29.3.2023 zur systematischen Auslegung der Artikel 399, 421.3, 423.2, 424.3 und 447 des Zivilgesetzbuches der Republik Aserbaidshan.

- Beschluss Des Plenums Des Verfassungsgerichts der Republik Aserbaidischan vom 2.4.2021 zur systematischen Auslegung der Artikel 337, 339.6, 346.1 und 354 des Zivilgesetzbuches der Republik Aserbaidischan.
- Beschluss des Plenums des Verfassungsgerichts der Republik Aserbaidischan vom 29.3.2023 zur systematischen Auslegung der Artikel 399, 421.3, 423.2, 424.3 und 447 des Zivilgesetzbuches der Republik Aserbaidischan.
- Egorova, Marija*, Einseitige Verweigerung der Erfüllung eines zivilrechtlichen Vertrages [Odnostoronnij otkas ot ispolnjenija grashdanko-prawowogo dogowora], 2. Auflage, Moskau 2010.
- Huber, Peter/ Mullis/Alastair*, The CISG, A new textbook for students and practitioners, 2007.
- Karapetov, Artjem*, Vertrags- und Schuldrecht, Kommentar zum russischen Zivilgesetzbuch [Dogowornoje i objasatjelnonestwjjennoje pravo (obschtschaja tschast): postatjejnyj kommjentarij k statjam 307 – 453 grashdanskogo kodjeksja Rossijskoj Fjedjerazii], M-Logos, 2020.
- Einstellung der Vertragserfüllung als Mittel des Rechtsschutzes des Gläubigers [Pristanovlenie ispolnjenija objazatel'stva kak sposob zascity prav kreditora], Moskau, 2011.
- Looschelders, Dirk*, Schuldrecht, Allgemeiner Teil, 18. Aufl., 2020.
- Mary Bentley/ Andrew Bird/ Mauro Napodano*, Evaluation of EC Takis Country Strategy: Azerbaijan 1996–1999 March 2000.
- Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Band 2: Schuldrecht – Allgemeiner Teil I, 9. Auflage, §§ 241 – 310, 2022. Band 3, Allgemeiner Teil II, 9. Auflage, 2022.
- Schlechtriem, Peter/ Buter, Petra*, UN law on international sales, The UN Convention on international sales of goods, 2009.
- Suchanov, Yewgenij*, Zivilrecht, Lehrbuch in zwei Bänden [Grashdanskoe pravo v 2 tomach. utschebnik], Bd. 2/1 Schuldrecht [Objazatel'stvennoje pravo], 2. Aufl., Moskau 2011.